

oder des derselben bestellten curatorischen Vertreters (§. 29.) oder des den Kindern bestellten Vormundes ausgezahlt werden.

Abtretung der Pension vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Findet eine Wittve sich veranlaßt, auf ihre fällige Pension einem Dritten Assignation zu geben, so muß sie diese zur Gewißheit ihres freiwilligen und überlegten Entschlusses vom ihrem Bescheidsvormunde mit unterschreiben lassen.

Die Pensionen können auch im Auslande ungehindert vererbt und niemals sollen sie mit Abgaben belastet werden.

§. 31.

Verhältnißmäßige Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Vermehrung des Stiftungsfonds.

Auf den Fall hinreichender Vergrößerung des Kapitalfonds soll zunächst darauf Bedacht genommen werden, für die Wittven und Waisen aller Diener, die mit 300 Thlr. und darunter salarirt sind, die Pensionen um ein Zehntel ihres gegenwärtig bestimmten Betrages, oder bis auf 22 Prozent der jährlichen Besoldung zu erhöhen.

Bei fernerm Anwachsen des Stiftungsvermögens soll die verhältnißmäßige Erhöhung der übrigen Pensionen vermittelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 32.

Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftl. Landesregierung.

Die Verwaltung des Pensionsinstituts und die spezielle Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung bei demselben ist der gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera übertragen. Bei derselben werden die Besoldungsanschläge aus den drei Fürstenthümern und die darnach normirten Beiträge der Institutsmitglieder in einer Hauptübersicht zusammengestellt, und darnach die Beiträge tabellarisch ausgeworfen, welche von den einzelnen Anstaltsmitgliedern zur Institutskasse entrichtet werden sollen. Diese Besoldungs- und Beitrags-Matrikel ist ununterbrochen in Vollständigkeit zu erhalten, daher auch alle mit den Beamten und Besoldungen vorgehenden Veränderungen unverzüglich bei der Landesregierung angezeigt werden müssen, um die Beitragsätze darnach in Richtigkeit zu stellen. Von der gedachten Beförderung sind der Stiftungskasse alle Belege über die Einnahmen, sowie alle Anweisungen zur Ver-